

Ausschlagung der Erbschaft

Grundsätzlich fällt die Erbschaft nach dem Tode des Erblassers den Erben automatisch zu, eine ausdrückliche **Annahme** ist nicht erforderlich. Sie erfolgt durch schlüssiges Verhalten, zum Beispiel durch die Beantragung eines Erbscheins. Die Annahme eines Teils der Erbschaft ist nicht möglich, das heißt, wer das Vermögen erben möchte, erbt auch die Schulden!

Der Erbe hat jedoch die Möglichkeit, die Erbschaft auszuschlagen, sofern er sie nicht bereits angenommen hat.

Wo kann ich die Erbschaft ausschlagen?

Die Ausschlagung muss gegenüber dem Nachlassgericht erklärt werden. Das Nachlassgericht befindet sich beim Amtsgericht. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte oder (alternativ) das Amtsgericht in dessen Bezirk der Ausschlagende seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Ausschlagung kann auch von einem Notar beurkundet/beglaubigt und anschließend dem Nachlassgericht zugeleitet werden.

Wie muss ich die Ausschlagung erklären?

Die Ausschlagung muss persönlich erklärt werden. Eine Vertretung ist nur mit einer von einem Notar beurkundeten Vollmacht möglich. Der Ausschlagende muss sich ausweisen können. Außerdem sollte eine Sterbeurkunde des Verstorbenen vorgelegt werden. Bei Aufnahme der Ausschlagungserklärung durch das Nachlassgericht werden Sie gefragt, wem infolge Ihrer Ausschlagung nunmehr die Erbschaft anfällt. Namen und Anschriften der nachrückenden Personen sollten daher präsent sein.

Wie lange habe ich Zeit, die Ausschlagung zu erklären?

Die Frist für die Ausschlagung beträgt sechs Wochen.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Ausschlagende erfahren hat, dass er zu den möglichen Erben zählt und aus welchem Grund er erben soll (gesetzliche Erbfolge / Testament – siehe hierzu auch die entsprechenden Unterseiten). Dabei ist es egal, aus welcher Quelle der mögliche Erbe von dem Erbfall erfährt. Eine Mitteilung des Nachlassgerichts ist nicht zwingend für den Lauf der Frist erforderlich.

Hat der Verstorbene z.B. ein Testament hinterlassen, so beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, in dem der Ausschlagende von der Eröffnung und dem Inhalt des Testamentes erfährt.

Falls der Verstorbene zuletzt im Ausland gelebt hat oder der Ausschlagende sich zu

dem Zeitpunkt, als die Frist begann, im Ausland befand, beträgt die Frist sechs Monate.

Der Fristbeginn muss jedoch nicht abgewartet werden, die Ausschlagungserklärung kann ab dem Sterbefall abgegeben werden.

Ich habe die Frist zur Ausschlagung der Erbschaft versäumt. Was kann ich tun?

Bei Vorliegen eines Anfechtungsgrundes kann die Annahme der Erbschaft möglicherweise noch angefochten werden.

Für Form und Frist der Anfechtungserklärung gelten die gleichen Regeln wie für die Ausschlagung.

Die Frist beginnt in dem Moment, in dem der Erbe von dem Grund für die Anfechtung erfährt.

Die Anfechtung muss begründet werden.

Häufig empfiehlt es sich, einen Rechtsanwalt oder Notar aufzusuchen.

Werde ich auf jeden Fall vom Amtsgericht als möglicher Erbe angeschrieben?

Nein.

Das Nachlassgericht informiert nur diejenigen Erben, die durch die Ausschlagung eines vorrangigen Erben (siehe hierzu Oberthema „Die gesetzliche Erbfolge“) oder durch Testament (siehe hierzu Oberthema „Testamente, Erbverträge und ihre Eröffnung“) Erben geworden sind.

Dies geschieht auch nur dann, wenn die nachberufenen Erben dem Nachlassgericht mit Namen und Anschriften bekannt geworden sind.

Was gilt für minderjährige Kinder?

Minderjährige Kinder müssen von den sorgeberechtigten Eltern vertreten werden. Sofern beide Elternteile sorgeberechtigt sind, müssen auch beide Elternteile die Ausschlagung für die minderjährigen Kinder erklären.

Die Ausschlagung für die minderjährigen Kinder muss unter Umständen vom Familiengericht genehmigt werden.

Was gilt für Erben, die unter Betreuung stehen?

(Bitte prüfen Sie, für welche Aufgabengebiete die Betreuung genau eingerichtet wurde. Relevant ist hier die Vermögenssorge.)

Ist die Betreuung ohne „Einwilligungsvorbehalt“ angeordnet, so kann der Betreute bei bestehender Geschäftsfähigkeit selbst die Ausschlagung erklären.

Besteht ein „Einwilligungsvorbehalt“, muss die Ausschlagung durch den Betreuer erklärt werden.

Die Erklärung des Betreuers muss vom Betreuungsgericht genehmigt werden!

Ich wurde vom Nachlassgericht über die Ausschlagung anderer Erben informiert.

Muss ich jetzt auch ausschlagen?

Nein.

Die Benachrichtigung erfolgt lediglich zur Information, sie ist keine Aufforderung zur Ausschlagung, setzt aber unter Umständen die Ausschlagungsfrist in Gang. Empfehlungen können durch das Gericht nicht abgegeben werden.

Entstehen Kosten?

Ja, siehe Unterseite „Kosten in Nachlasssachen“.

Was bewirkt meine Ausschlagung? Kann ich sie zurücknehmen?

Die Ausschlagung bewirkt, dass der Ausschlagende kein Erbe mehr ist. Er wird bei der Feststellung der Erbfolge behandelt wie eine bereits vor dem Erbfall verstorbene Person.

Das bedeutet:

Die im Rang nach dem Ausschlagenden stehenden möglichen Erben treten an seine Stelle (siehe auch Unterseite „Die gesetzliche Erbfolge“).

Die Ausschlagung kann nicht zurück genommen werden.

Es besteht nur in Ausnahmefällen die Möglichkeit, die Ausschlagung anzufechten. Dies ist nach den gleichen Regeln möglich wie die Anfechtung der Annahme der Erbschaft.